

Zeitschrift: Mitteilungen des Deutschschweizerischen Sprachvereins
Herausgeber: Deutschschweizerischer Sprachverein
Band: 21 (1937)
Heft: 1-2

Rubrik: Allerlei

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sangbuch eine Volksache sein soll, so wird man gut tun, die Empfindlichkeiten des Kirchenvolkes zu schonen. Unsere Zürcher und Berner, denen ihre Pfarrer mit vielleicht allzu-großem Eifer eine Abneigung gegen alles Unverständene anerzogen haben, werden das Kyrieleis schwerlich schlucken. Und wie spricht man es aus? Kürie oder Kirie? Eläis auf deutsche Art oder eleis auf lateinische? Und was heißt das Wort für den, der weder griechisch noch kirchenlateinisch gelernt hat? Es gehört für unser Volk zu den unerwünschten Fremdlingen. Es ist in seiner jetzigen Gestalt und Aussprache nicht mehr griechisch noch lateinisch, ist trotzdem auch nicht deutsch, sondern ein ehrwürdiger Schnörkel. Wo es heimisch ist, soll es ehrebiätig behandelt werden; neu eingeführt zu werden eignet es sich gewiß nicht — meinen die Leute der Glarner Kirchensynode und manche andere. Bl.

Gottfried Kellers „O mein Heimatland“ verboten.

Wo geschieht so etwas? Natürlich im Dritten Reich, wo sonst? Leider nicht, sondern — in Zürich. Wenigstens geplant ist das. Man muß es glauben, denn die „N. Z. Z.“ erzählt es. In Bern hat nämlich vor der Neuen Helvetischen Gesellschaft der Direktor Meili der kommenden Landesausstellung einen Vortrag gehalten, und in der Besprechung der Frage, wie man der Ausstellung ein echt heimatliches Gepräge geben könne, wurde unter anderem von einem Redner die Forderung aufgestellt, „die Schul-klassen deutscher Zunge haben sich, wenn sie auf den Ausstellungsplätzen singen, auf Dialektdichter zu beschränken.“ Damit würde das Kellersche Heimatlied in dem Ausstellungsraum verboten, in Zürich, in Kellers Vaterstadt. Dasselbe Los träfe dann freilich auch andere Lieder, den Schweizerpsalm, das Rütli-lied und auch die immer noch amtlich anerkannte Vaterlandshymne „Ruffst du mein Vaterland“, die alle nicht Dialektdichtungen sind. So weit sind wir jetzt schon.

Artig ist jedoch, daß ausdrücklich nur deutschschweizerische Schulklassen von dem Verbot betroffen werden sollen. So werden wenigstens die Welschen nicht genötigt sein, uns nur den Freiburger Kuhreihen Les armailis zu singen, sondern die Freiheit haben, des Genfers Amiel prächtiges Roulez, tambours vorzutragen, obgleich es in der zur Schriftsprache erhobenen Mundart der Ile de France gedichtet ist. Vielleicht hören wir dann auch Marlborough s'en va-t-en guerre, auch Au clair de la lune und (am allerliebsten) die Marseillaise, und selbstverständlich werden uns die Tessiner Schulen in toskanisch schönem Italienisch etwas vorsingen. Wir sehen dann wieder einmal (wer's nicht schon gewußt hat): echt schweizerisch ist alles, was nicht deutsch gesungen ist. Bl.

Briefkasten.

E. S., Z. Sie erlauben, daß wir Ihre verschiedenen Zuschriften, für die wir bestens danken, stofflich ordnen. Sie haben ganz recht, wenn Sie einen Satz tadeln wie: „Der von Dr. Marti, früherer Stadtschreiber in Biel, geleitete „Umstiedlerbund“ verfolgt den Plan...“ (N. Z. Z. 1936, Nr. 1872). Es sollte natürlich heißen: Der von Dr. Marti, früherem Stadtschreiber...“, denn darin besteht ja das Wesen des Beisatzes, der sogenannten Apposition, daß sie mit dem Wort, zu dem sie gehört, im Fall übereinstimmt. Da die Warnung vor diesem Dr. Marti, früherem Stadtschreiber, amtlich ist, hat die Zeitung vielleicht nicht gewagt, den Fehler zu verbessern. Oder ist es ein Druckfehler? Merkwürdig, wie häufig der Druckfehlerteufel gerade den Beisatz verfolgt, denn in Nr. 372 derselben Zeitung steht ja: Als Kommissär wählte der Bundesrat Max Maurer aus Baselland, zurzeit

Stellvertreter des kantonalen Polizeichefs in Vestal, ein gut ausgewiesener Praktiker“ statt: „einen gut ausgewiesenen Praktiker“ — hier kann es kaum ein Druckfehler sein; es wären ja zwei, und das ist unwahrscheinlich. Natürlich schreiben die Herren Schriftleiter selber nicht so; sie dürften sich aber die Zeit nehmen, die Nachrichten etwas näher auf die Sprachrichtigkeit hin anzusehen. Falsch ist endlich auch der Satz aus dem zürcherischen Amtsblatt (1936, Nr. 66): „Das Konkursverfahren über Moses From, polnischer Staatsangehöriger“ statt „polnisches Staatsangehörigen“. Das ist falsch, wenn auch vielleicht etwas milder zu beurteilen, da der Beisatz hier ganz schematisch ist und auf die Frage antwortet: „Wer ist dieser Moses?“ — Der Satz „Der Schweizerische Bundesrat hat ihre diplomatischen und konsularischen Vertreter beauftragt, ...“ ist wohl ein bloßes Versehen; häufiger ist der umgekehrte Fehler: „Stirbt die steuerpflichtige Person während der Steuerperiode, so schulden seine Erben solidarisch...“ (N. Z. Z.). — Wenn die Schweiz. Depeschagentur meldete, die Postverwaltung werde „in Abweichung der Postordnung“ handeln, so ist da vielleicht aus Versehen des Setzers (aber auch des Korrektors!) das „von“ ausgefallen. — Daß Sie am selben Tage neben einem andern Fehler in derselben Zeitung (Nummer 1404) haben lesen müssen, in Oviedo sei das Trinkwasser „rationalisiert“ worden, ist betrüblich; eine solche Zeitung sollte ihre Sprachdummheiten doch etwas besser rationieren oder dann eben ihre Sprache etwas rationalisieren. — Erfreulich ist dann wieder, daß jener Redner (Nr. 287) der Gefahr des „home de métier“ nicht unterlag, aber der Berichterstatter ist ihr unterlegen, sonst hätte er geschrieben „Fachmann“ oder „Fachsimpel“ und der Setzer (und der Korrektor!) hätte einen Fehler weniger gemacht. Anschuldigt ist die Zeitung (Nr. 373), aber nicht jenes Konkursamt, das da schrieb: „Verwaltungsräte: Ch. D. Neuhaus in Cerlier“... Sie haben recht: „Wer von den Lesern weiß, wo Cerlier liegt? Jedenfalls hat es sich der alte bernische Volksheld Rudolf von Erlach nie träumen lassen, daß fast 600 Jahre nach seinem Sieg über den welschen Adel bei Laupen sein Stammsitz, das verträumte, gut berendete Städtchen Erlach am Bielersee von einem deutschsprachigen Konkursamt einen französischen Namen aufgepappelt bekommen würde.“

H. B., Z. Es ist natürlich falsch, einen Brief zu schließen mit der Formel: „Ihren Nachrichten gewärtig“; denn „gewärtig“ verlangt den Wesfall, mit dem freilich manche Leute nicht auf gutem Fuße stehen; es muß also heißen: „Ihrer Nachrichten gewärtig“. — Eine Gesetzesvorlage kann auch nicht mit 25 000 Ja gegen 28 000 Nein verworfen werden, sondern nur umgekehrt: mit 28 000 Nein gegen 25 000 Ja; denn verworfen wird sie ja mit den Nein. — Reizend ist die Mitteilung, der Herr habe seine Dame „um die Ueberwindung eines Paars Schubs“ gebeten. Er meinte natürlich „eines Paars Schube“. Etwas weniger hart klinge: „eines Pärchens ihrer Schube“. Ihr Sprachgefühl hat Sie also überall richtig geleitet.

Allerlei.

Recht so! Eines unserer Mitglieder versah einen Brief an eine Bank mit folgender Nachschrift:

Da Ihre Bank im deutschsprachigen Basel ansäßig ist, möchte ich Sie bitten, zum mindesten im Verkehr mit Orten der deutschen Schweiz wie Zürich einen Briefumschlag mit dem deutschen und eigentlichen Namen Ihrer Bank und nicht einen französischsprachigen zu verwenden, wie dies in letzter Zeit durchweg geschah. Eine in Genf ansäßige Bank würde im Verkehr mit ihren Kunden in Lausanne gewiß nie einen Umschlag mit dem deutschen Namen verwenden; sie würde damit Unwillen und Hohn ernten; entsprechende Gefühle weckt Ihr Vorgehen in der deutschen Schweiz.

Es grüßt Sie ein Mitglied des Deutschschweizerischen Sprachvereins Hochachtungsvoll

Recht so! Wir zweifeln nur, ob die sprachliche Gesinnungslosigkeit der Bank in der deutschen Schweiz „entsprechende Gefühle“ weckt. Die Welschen würden sich so was in der Tat nicht gefallen lassen; den meisten Deutschschweizern ist das aber gleichgültig, und viele fühlen sich gar noch geehrt.

Nachtrag. Im Inhaltsverzeichnis über die letzten 5 Jahrgänge unseres Blattes in Nr. 11/12 v. J. ist in der letzten Spalte unter „Büchertisch“ beim Namen Huggenberger aus Versehen die Angabe der Stelle ausgefallen. Wir bitten, dort nachzutragen: 20. 1/2.